

Pauschalen für Sonderverträge

Welche Pauschalen werden Kunden, die einen Sondervertrag abgeschlossen haben und sich im Zahlungsverzug befinden, berechnet?

Die nachfolgenden Pauschalen bauen aufeinander auf und folgen einem Eskalationsprinzip, solange die ausstehende Forderung nicht vollständig beglichen wurde und die den Pauschalen zugrundeliegenden Maßnahmen erfolglos waren.

	Euro
1. Mahnung (mit oder ohne Sperrandrohung)	1,10
2. Rücknahme des Sperrauftrages	22,90
3. Versuch der Unterbrechung / Unterbrechung der Versorgung	47,90
4. Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit (inkl. 19 % USt)	95,20

Zusätzlich zu den Pauschalen werden individuelle Verzugszinsen geltend gemacht.

Die Pauschalen für Mahnung, Rücknahme des Sperrauftrages, Versuch der Unterbrechung der Versorgung und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

Weitere Erläuterungen:

Zu 1.) Mahnung: E.ON versendet bei Zahlungsverzug zunächst eine Mahnung ohne Sperrandrohung. Wird die ausstehende Forderung weiterhin nicht vollständig beglichen und liegen die vertraglichen Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung vor, erhält der Kunde eine erneute Mahnung, verbunden mit einer Sperrandrohung, in welcher dem Kunden die Unterbrechung der Versorgung (= Sperrung) angedroht wird (= Mahnung mit Sperrandrohung).

Zu 2.) Rücknahme des Sperrauftrages: Der Kunde erhält drei Tage vor der Sperrung eine Sperrankündigung. Gleichzeitig mit Versendung dieser Sperrankündigung wird beim Netzbetreiber die Sperrung beauftragt. Zahlt der Kunde am Vortag der Sperrung bis 10 Uhr, wird der Sperrauftrag zurück genommen. Für die Rücknahme fällt die oben genannte Pauschale an.

Zu 3.) Versuch der Unterbrechung/Unterbrechung der Versorgung: Eine Unterbrechung der Versorgung wird erst vorgenommen, wenn die Mahnung mit Sperrandrohung erfolglos geblieben ist. Mit der Unterbrechung der Versorgung ist eine Energieentnahme nicht mehr möglich. Für die Unterbrechung fällt die oben genannte Pauschale an.

Sollte die Sperrung aufgrund fehlender Zutrittsmöglichkeit nicht durchgeführt werden können, fällt die Pauschale für den Versuch der Unterbrechung an. Der Versuch der Unterbrechung wird im Fall der Abwesenheit des Kunden insgesamt zweimal durchgeführt. Die Pauschale für den Unterbrechungsversuch wird jedoch nur einmal fällig.

Zu 4.) Wiederherstellung der Versorgung: Für die Wiederherstellung der Versorgung fällt eine Pauschale an. E.ON lässt die Versorgung unverzüglich wieder herstellen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

Wann und wie werden Änderungen der Pauschalen wirksam?

Änderung der Pauschalen:

Änderungen der Pauschalen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. E.ON ist verpflichtet, zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung die Änderungen auch auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Im Fall einer Änderung der Pauschalen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Auf das Kündigungsrecht weist E.ON in der brieflichen Mitteilung hin.